

SPORTANLAGEN – NUTZUNGSORDNUNG

Folgende Regeln sind von allen Nutzern und Besuchern der Sportanlage zu beachten und einzuhalten. Als Sportanlage gilt das komplette Gelände mit Wegen, Parkplätzen, Grünflächen, der Tribüne, Zuschauerbereiche, Spielfelder etc.

1. Betreten / Verlassen der Sportanlage:

- 1.1 Auf dem Spielfeld dürfen nur geeignete Schuhe getragen werden. Als Spielfeld gilt die Rasen- oder Kunstrasenfläche.
- 1.2 Das Betreten der Sportanlage ist nur im Beisein einer aufsichtspflichtigen Person (Lehrer, Übungsleiter, Trainer, usw.) gestattet. Das Betreten der Sportanlage ist nur über die offiziellen Zugänge erlaubt.
- 1.3 Die Nutzer haben die Sportanlage nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, die Beleuchtung auszuschalten und das Vereinsheim sowie die offiziellen Zugänge abzuschließen.

2. Geräteräume und Sportgeräte:

- 2.1 Sämtliche Sportgeräte dürfen nur nach Freigabe durch eine aufsichtspflichtige Person benutzt werden.
- 2.2 Die Geräteräume sind in einem aufgeräumten Zustand zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 2.3 Beschädigungen oder Mängel der Plätze und an den Geräten sind der Stadtverwaltung unter sport@ludwigsburg schnellstmöglich zu melden. Für mutwillige Beschädigungen wird der Schadensverursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, die aufsichtspflichtige Person bzw. die verantwortliche Schule, der Verein oder die Nutzer haftbar gemacht.

3. Richtiges Verhalten auf der Sportanlage:

- 3.1 Inline- / Kickboard- / Fahrradfahren, etc. ist auf der Sportanlage nicht gestattet.
- 3.2 Das Rauchen ist nur außerhalb der Spielfelder erlaubt.
- 3.3 Hunde sind im Zuschauerbereich der Sportanlage an der Leine zu führen und auf dem Spielfeld nicht erlaubt.

Bei Veranstaltungen:

- 3.4 Jeder Besucher oder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden. Die Besucher oder Nutzer haben den Anweisungen berechtigter Personen Folge zu leisten.
- 3.5 Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege auf und zur Sportanlage sind freizuhalten.
- 3.6 Personen, die unter Einwirkung berauschender Mittel stehen, dürfen sich nicht auf der Sportanlage aufhalten.
- 3.7 Verboten ist das Mitführen von
 - a) Waffen jeder Art.
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können.
 - c) Gassprühdosens, ätzenden oder färbenden Substanzen.
 - d) Pyrotechnik, Gashupen und Fanfaren.
- 3.8 Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - e) das Betreten von Bereichen, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld).
 - f) das Beschriften, Bemalen oder Bekleben baulicher Anlagen, Einrichtungen oder Wegen.
 - g) das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten und das Verunreinigen der Anlage, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen.
 - h) das Übersteigen bzw. Beklettern von Zäunen.
 - i) das Befahren der Laufbahn mit Fahrrädern, Rollern oder Skateboards.
 - k) das Benutzen von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie mechanischen oder elektroakustischen Geräte zur Lauterzeugung, wenn andere erheblich belästigt werden.
- 3.9 Die Verwendung von Pizzaöfen und Grillanlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.
- 3.10 Offenes Feuer ist nicht gestattet, Ausnahme Gasgrill.

4. Bewirtschaftung:

- 4.1 Flächen, Einrichtungen und Geräte sind nach jeder Benutzung sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.
- 4.2 Für den Umgang mit Lebensmitteln sind die aktuellen Verordnungen und Gesetze zur Lebensmittelhygiene und zum Infektionsschutz zu beachten. Auskünfte erteilt das Landratsamt Ludwigsburg. Bei Alkoholausschank ist das Gaststättengesetz zu beachten, eventuell ist das Einholen einer Schankerlaubnis erforderlich.
- 4.3 Die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Gestattung muss spätestens 11 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Sperrzeitverkürzung rechtzeitig vom Veranstalter beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung (Tel.: 07141 / 910-2925) beantragt werden.

5. Sonstige Bestimmungen:

- 5.1 Ein Nichtbeachten der Sportanlagen-Nutzungsordnung kann eine Geldstrafe oder den Ausschluss von der Nutzung der Sportanlage zur Folge haben.
- 5.2 Beim Verlassen der Sportanlage, insbesondere nach 22.00 Uhr, ist darauf zu achten, dass Anwohnerinnen und Anwohner nicht durch Lärm in ihrer Nachtruhe gestört werden. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren.
- 5.3 Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft wird erwartet.

6. Haftung:

- 6.1 Die Stadtverwaltung Ludwigsburg haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Geräten, Kleidung und Wertsachen.
- 6.2 Die Nutzer stellen die Stadtverwaltung Ludwigsburg von etwaigen Haftungsansprüchen Ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Ihrer Besucher der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Anlagen sowie deren Zugänge stehen. Die Nutzer verpflichteten sich, Ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadtverwaltung Ludwigsburg und Ihrer Bediensteten oder Beauftragten zu verzichten. Es ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 6.3 Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadtverwaltung Ludwigsburg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Haftung der Stadtverwaltung Ludwigsburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 6.4 Die Stadtverwaltung Ludwigsburg übergibt die Sportfreifläche, ihre Einrichtungen und die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr den Nutzern. Die Nutzer sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und auf die Verkehrssicherheit zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte und nicht gebrauchsfähige Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Stadtverwaltung Ludwigsburg anzuzeigen.